



Marktgemeinde
Sankt Veit in der Südsteiermark
Bezirk Leibnitz - Steiermark

Bau- und Raumordnung

GZ: **B-2024-1020-00126**

Datum: 29.04.2024

Seite: Seite 1 von 2

Kontaktdaten

Bearb.: Daniela Robnik

Tel.: 03453/2629-41

Fax: 03453/2629-20

Mail: robnik@st-veit-suedsteiermark.gv.at

Gegenstand: MSW Bau & Bauträger GmbH, 8010 Graz

Neubau von 2 Einfamilienwohnhäusern mit überdachten Stellplätzen für insgesamt 4 PKW, Veränderung des natürlichen Geländes, sowie die Aufstellung und der Betrieb von Luftwärmepumpen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **04.04.2024**, eingelangt am **04.04.2024**, hat/haben Frau/Herr **MSW Bau & Bauträger GmbH, 8010 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **Neubau von 2 Einfamilienwohnhäusern mit überdachten Stellplätzen für insgesamt 4 PKW, Veränderung des natürlichen Geländes, sowie die Aufstellung und der Betrieb von Luftwärmepumpen** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **583/2**, EZ: **66225/00432**, KG: **66225 KG Pichla** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Donnerstag, 23.05.2024
08:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** beim Grundstück mit der Nr. **583/2**, KG: **66225 KG Pichla** / bei den neuen Adressen **Pichla bei St. Veit 77 und 78, 8481 St. Veit in der Südsteiermark** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Vizebürgerbürgermeister Wolfgang Smogavez

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt St. Veit in der Südsteiermark zur allgemeinen Einsicht auf. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 03453/2629 ist unbedingt erforderlich.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

Gerhard Rohrer